

§ 2232 BGB

Zur Niederschrift eines Notars wird ein [Testament](#) errichtet, indem der Erblasser dem Notar seinen letzten Willen erklärt oder ihm eine Schrift mit der Erklärung übergibt, dass die Schrift seinen letzten Willen enthalte. Der Erblasser kann die Schrift offen oder [verschlossen](#) übergeben; sie braucht nicht von ihm geschrieben zu sein.